

Kindeswohl im Chor Arbeitshilfe



Intention des Gesetzes.....	2
Vorgehensweise im Chorverein / Kreischorverband / Singkreis.....	3
Bewertung der Tätigkeiten	4
Von der Tätigkeit zur Person	5
Gebührenregelung.....	6
Einsicht in das Führungszeugnis im Verein /im Kreischorverband	6
Zuständigkeiten / Verantwortungsstrukturen.....	7
Vereinbarung	8
Anlagenverzeichnis	9

Diese Arbeitshilfe stellt den Gesetzesstand und seine Auswirkungen in der Chorpraxis für ehrenamtliche und fachfremde Personen dar. Leserinnen und Lesern mit fachlichen Vorkenntnissen oder Erfahrungen mit dem BKiSCHG wird empfohlen, mit Quellen zu arbeiten, die vom Deutschen Bundesjugendring fachkompetent zusammengetragen und unter <http://www.dbjr.de/nationalejugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html> veröffentlicht worden sind.

Intention des Gesetzes

Das neue Bundeskinderschutzgesetz ist seit Januar 2012 in Kraft, allmählich kommt es zu den ersten Umsetzungsfragen auf kommunaler Ebene, direkt in den Vereinen und Kreisverbänden vor Ort. Das Ziel des Gesetzgebers ist es, Kinder und Jugendliche vor physischer und psychischer Gewalt und Verwahrlosung zu schützen. Gerade wenn Jugendliche außerhalb der Familie ein besonders vertrauensvolles Verhältnis zu Dritten aufbauen, müssen Institutionen und Organisationen wie Vereine die Verantwortung ernst nehmen. Auch im Choralltag entstehen vertrauensvolle Situationen, die häufig erst die notwendige Grundlage für gute Kinder- und Jugendarbeit in den Chören bilden. Daher tun wir gut daran, diese Gesetzesänderung ernst zu nehmen.

Das Gesetz beinhaltet im Wesentlichen drei Punkte, die im Folgenden kommentiert werden:

- Es definiert die Zuständigkeiten bei Kindeswohlgefährdung. Hier geht es um Verantwortlichkeiten zwischen Familie sowie freier und öffentlicher Jugendhilfe.¹ Darauf wird hier nicht eingegangen, da zurzeit andere Aspekte für die Chorpraxis dringlicher erscheinen.
- Es betont die Notwendigkeit der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Vereinen. Bezieht man dieses Thema auf unseren Choralltag, kann dies im ersten Schritt bedeuten, dass sich einzelne Personen im Verein/Kreischorverband finden, die sich verantwortlich dem Thema widmen. Sie sollten bereit sein, sich mit dem Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt jeglicher Art“ auseinanderzusetzen, sich zu diesem Thema qualifizieren zu lassen und anschließend Maßnahmen für die Vereinsarbeit zu entwickeln, meistens ein konkretes Präventionskonzept. Vereinsmitwirkende, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, müssen für das Thema „Kindeswohl“ sensibilisiert werden. Das Präventionskonzept soll Verantwortlichen konkrete Handlungsempfehlungen an die Hand geben, um einerseits die Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen zu schützen und sie andererseits für den Ernstfall stark und handlungsfähig zu machen. Da diese Aufgabe sehr umfassend ist, gibt es in den Regionen, in entsprechenden Landes- und Bundesstrukturen inhaltliche und organisatorische Unterstützung, so dass auch diese Verantwortung von ehrenamtlichen Aktiven, rechtlich abgesichert und inhaltlich korrekt übernommen werden kann.

¹ Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist beispielsweise das Jugendamt für die Erfüllung der Gesetze zuständig, in denen staatliche Aufgaben der Jugendhilfe definiert werden (SGB VIII). Als freie Träger der Jugendhilfe sind beispielsweise Vereine für die Erfüllung dieser Gesetze zuständig. Hier überträgt der Staat die Aufgaben an die öffentlichen Organisationen, gibt Ziele vor und finanziert im Regelfall die Aufgabenumsetzung.

- Das Gesetz regelt den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Fest steht, dass Menschen, die sich in welcher Form auch immer an einem Kind oder Jugendlichen vergangen haben, nichts in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu suchen haben. Nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuchs (StG) rechtskräftig verurteilte Personen gilt es von der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen. Eine rechtskräftige Verurteilung lässt sich jedoch nur feststellen, wenn die Menschen, die in einem vertrauensvollen Verhältnis zu ihren Schützlingen stehen, dem Verein ein Führungszeugnis vorweisen.

Es bedeutet im Umkehrschluss NICHT, dass jeder ehrenamtlich Tätige ein Führungszeugnis vorlegen muss. Diese Forderung würde die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht besser schützen, aber die Vereinsarbeit vor Ort erheblich einschränken. Dies ist vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht erwünscht und wäre eine Fehlinterpretation des Gesetzes. Doch was bedeutet das für die einzelnen Chorvereine, Chorgruppen oder Singkreise, Kreischorverbände oder Landesverbände, die konkrete Projekte mit Kindern und Jugendlichen umsetzen?

Vorgehensweise im Chorverein / Kreischorverband / Singkreis

1. Im Verein erklärt sich eine Person bereit, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, sich in einer Schulung für Ehrenamtliche qualifizieren zu lassen und ein Präventionskonzept für den Verein zu entwickeln. Landes-, Kreis- bzw. Stadtjugendringe sind gute Anlaufstellen für erste Schritte auf diesem Gebiet. Denkbar ist auch, dass ein Kreischorverband die Verantwortung dafür übernimmt, und eine Person sich bereit erklärt, die entsprechende Schulung zu machen, und das erworbene Wissen anschließend im gesamten Kreischorverband weiterzugeben. Dies kann ein Teil des Präventionskonzeptes sein, das nicht nur für den Kreischorverband selbst, sondern auch für die Mitgliederchöre anwendbar wäre. Diese Person müsste die Vereine dann auch bei der Umsetzung des Präventionskonzeptes begleiten. Denn ein wesentliches Instrument zur Erkennung von Anzeichen der Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen.

Die Bundes- und Landesverbände können zu diesem Thema beratend unterstützen, der Handlungsbedarf besteht jedoch auf kommunaler Ebene, also in den Kreischorverbänden/Singkreisen bzw. Chor-Vereinen.

2. Alle im Verein Tätigen unterzeichnen einen Ehrenkodex und eine Selbsterklärung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt jeglicher Art. Die Delegierten des bundesweiten Beirates der Deutschen Chorjugend aus den Landesverbänden haben einen Ehrenkodex verabschiedet. Dieser befindet sich in der Anlage (Anlage I) und kann als Vorlage unter <http://www.deutsche-chorjugend.de/ehrenkodex/> abgerufen und verwendet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Selbsterklärung zu unterzeichnen, die eine Auskunft des Ehrenamtlichen beinhaltet, nicht nach einschlägigen Paragraphen vorbestraft worden zu sein. (Anlage II) In der Regel werden die Vereins-Aktiven, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, diese Selbstverpflichtung sicherlich gern unterzeichnen.

3. Während Schritt 1 und 2 in unmittelbarer Verantwortung des Vereins liegen, kann zur Anforderung der Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses die schriftliche Aufforderung der Behörde abgewartet werden. Diese Aufforderungen können in der Praxis unterschiedlich ausfallen. Entweder lädt die Behörde zu einem Gespräch ein, in dem eine gemeinsame Lösung gesucht wird; oder sie fordert, dass der Verein sich ab jetzt grundsätzlich von allen Aktiven die Führungszeugnisse vorlegen lässt; oder aber sie schickt eine bereits ausgehandelte Vereinbarung zu, mit der Aufforderung, diese zu unterzeichnen; auch Androhungen finanzielle Förderung zu unterbrechen, wenn keine Führungszeugnisse vorgelegt werden, sind durchaus gängig.

Hier gilt es genau hinzuschauen: Niemand darf von einem Verein / Kreischorverband fordern, dass dieser sich die Führungszeugnisse von allen aktiven ehrenamtlich Tätigen vorlegen lässt. Die Zielsetzung des Gesetzgebers ist es, die einschlägig vorbestraften Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen und keine bürokratischen Hürden zu bauen. Zur Umsetzung dieser anspruchsvollen Aufgabe haben der Deutsche Bundesjugendring und Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge Vorgehensweisen erarbeitet, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden.

Bewertung der Tätigkeiten

Die von der Behörde angesprochene Organisation - der Verein oder der Kreisverband erarbeitet eine Liste, in der alle Tätigkeiten erfasst werden, die im Verein stattfinden, zunächst einmal unabhängig von den Personen, die sie ausführen. Von Interesse sind AUSSCHLIEßLICH die Tätigkeiten, die im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stattfinden.

Anschließend werden diese Tätigkeiten ausgewertet, die einzelnen Fragestellungen mit ja oder nein beantwortet. Je mehr eindeutige JA-Antworten es gibt, desto höher ist das Gefährdungspotential einer Tätigkeit.

1. Wird die Tätigkeit ehrenamtlich oder nebenamtlich ausgeübt?

Hauptberuflich Beschäftigte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen ein Führungszeugnis vorweisen. Bei Zusammenkünften von Gleichaltrigen ist manchmal ehrenamtliches Engagement kaum von der Teilnahme zu unterscheiden. Bei einer Teilnahme ist die Vorlage des Führungszeugnisses nicht nötig.

2. Hat die Tätigkeit betreuenden oder pädagogischen Charakter?

Wenn nicht, muss kein ehrenamtlich oder nebenberuflich Aktiver ein Führungszeugnis vorlegen.

3. Beinhaltet die **Art** der Tätigkeit ein Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche?

- a. Ist ein Machtverhältnis zwischen der_dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmer_innen gegeben?
- b. Ist der Altersunterschied zwischen den Betreuenden und den Teilnehmer_innen groß?
- c. Sind die Teilnehmer_innen in einer Weise behindert, die sie einschränkt, eigene Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen oder sie zu artikulieren?

4. Beinhaltet die **Intensität** der Tätigkeit ein Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche?
 - a. Wird die Tätigkeit von einer einzelnen Erwachsenenperson ausgeführt?
 - b. Wird die Tätigkeit mit einem einzelnen Kind oder Jugendlichen ausgeführt?
 - c. Findet die Tätigkeit in einem abgeschlossenen, nicht einsehbaren Raum statt?
 - d. Hat die Tätigkeit einen hohen Grad an Intimität, z.B Aufsicht beim Duschen?
 - e. Wirkt die Tätigkeit in die Privatsphäre der Kinder hinein, z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse?

5. Beinhaltet die **Dauer** der Tätigkeit ein Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche?
 - a. Dauert die Tätigkeit länger (wie z.B. im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter_in) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig? Findet sie also nicht nur einmalig, punktuell oder gelegentlich statt?
 - b. Führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer_in bei einer Chorfreizeit)

Von der Tätigkeit zur Person

Nun kann der Verein selbst

eine Bewertung vornehmen und sich ein Urteil zum Gefährdungspotential einzelner Tätigkeiten bilden. Sie ist z.B. grundsätzlich von einem vertrauensvollen Umgang einer Chorleiterin/eines Chorleiters mit den Kindern ausgehen; Proben sie jedoch ausschließlich mit mehreren Kindern gleichzeitig, so dass keine intime Atmosphäre zwischen einer Chorleiterin/einem Chorleiter und einem Kind entstehen kann, ist von einem sehr geringen Gefährdungspotential der Tätigkeit auszugehen. Ist eine individuelle Betreuungssituation im Rahmen einer Chorfreizeit mit Übernachtungen gegeben, wird von einem hohen Gefährdungspotential der Tätigkeit ausgegangen. Der Verein/Der Kreisverband übernimmt die Verantwortung, die Menschen mit entsprechenden Vorbestrafungen von diesen Tätigkeiten auszuschließen. Die Personen, die diese Tätigkeiten übernehmen, müssen also gebeten werden, ein erweitertes polizeiliches Zeugnis vorzulegen.

Sonderfälle:

- Ergibt sich eine Situation spontan, bleibt keine Zeit mehr, ein Führungszeugnis zu beantragen oder auf seine Erstellung zu warten.
- Sind Minderjährige ehrenamtlich aktiv, stellt sich die Frage, ob die Einsicht in das Führungszeugnis sinnvoll und verhältnismäßig ist. (Die Strafmündigkeit wird ab 14 Jahre angenommen.) Diese kann in Vereinbarungen unterschiedlich beantwortet werden. Ähnlich ist das in Situationen, in denen der Altersunterschied zwischen den Betreuer_innen und Betreuten gering ist.
- Betreuer_innen ohne deutsche Staatsbürgerschaft können kein Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen.

Diese Sonderfälle können häufig durch eine Selbsterklärung gelöst werden, die eine Auskunft der Ehrenamtlichen beinhaltet, nicht nach einschlägigen Paragraphen vorbestraft worden zu sein. (Anlage III)

Gebührenregelung

Die Ehrenamtlichen, die eine Tätigkeit mit einem hohen Gefährdungspotential im Verein ausführen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Sie können allerdings von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit werden. Die Voraussetzung dafür ist ein Antrag auf Gebührenbefreiung, der bei der Meldebehörde eingereicht wird. Der Chorverein/Kreisverband bestätigt dafür, dass die Tätigkeit ehrenamtlich wahrgenommen wird. (Anlage III)

Einsicht in das Führungszeugnis im Verein /im Kreischorverband

Auch bei der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis der Personen ist vom Verein einiges zu beachten. Um den Datenschutzrichtlinien bei der Speicherung der Daten gerecht zu werden und die Menschen nicht unnötig zu diskreditieren, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Eine bis zwei Personen sind für die Thematik zuständig. Nur sie nehmen die Einsicht vor. Die folgenden Daten werden so gespeichert, dass ausschließlich diese Personen Zugang dazu haben.
2. Das Führungszeugnis selbst wird in keiner Form abgelegt oder weitergegeben.
3. Geprüft wird, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuchs (StG) vorhanden ist.
4. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert / niedergeschrieben werden.
5. Zur Dokumentation werden folgende Daten erfasst:
 - a. Name, Vorname, Adresse
 - b. Datum der Einsicht
 - c. Datum der Erstellung des Führungszeugnisses
 - d. Textpassage „Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 vorhanden.“
 - e. Textpassage zur Einverständniserklärung des ehrenamtlich Tätigen, dass die in a.-d. angeführten Daten gespeichert werden.
 - f. Textpassage „Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des §72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.“
 - g. Textpassage: Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen.
 - h. Ort, Datum, Unterschrift Vereinsvertreter_in, Unterschrift Ehrenamtliche_r

Ein Beispiel für die Dokumentation ist in der Anlage (IV) zu finden.

Die Personen im Verein / Kreischorverband, die sich mit dem Thema befassen und die Einsicht in die Führungszeugnisse vornehmen, sind idealerweise gewählte Vorstandsmitglieder. Diese über-

nehmen darüber hinaus die Kontrolle der Zeitabläufe. 3 Monate nach der Beendigung der Tätigkeit für den Verein/Kreischorverband sind die Daten grundsätzlich zu löschen. Bei langjährigen Engagements werden die erweiterten Führungszeugnisse in regelmäßigen Abständen überprüft.

Zuständigkeiten / Verantwortungsstrukturen

Es stellt sich die Frage, ob eine sinnvolle ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit in den Chören noch möglich ist, ohne im Verwaltungsaufwand für die Umsetzung dieses Gesetzes unterzugehen. Die bekannten Beispiele für die Gesetzesumsetzung in unserem Verband zeigen, dass die Verantwortung im Idealfall auf Kreisebene übernommen wird. Auf Landesebene kann eine solche Vereinbarung zur Umsetzung des Bundesgesetzes häufig nicht getroffen werden, weil die meisten Landeschorverbände die Chorpraxis vor Ort in all ihrer Vielfalt und Heterogenität nicht steuern können. Würde jedoch jeder einzelne Chor in die Verhandlungen eintreten müssen und alle beschriebenen Schritte unternehmen, kann es zu erheblichen Einschränkungen des Ehrenamtes kommen, schon allein weil die Kapazitäten in die Verwaltung statt in die dringend notwendige alltägliche Chorarbeit investiert werden müssten. So sollte sich jeder Vorstand eines Kreischorverbandes bzw. Singkreises die Frage stellen, ob dieser seine Chöre hier entlasten kann. In diesem Fall würde eine bestimmte Person sich dem Thema widmen und für die Umsetzung des Gesetzes im gesamten Kreischorverband stark machen. Die Voraussetzung dafür ist die Einigung mit dem zuständigen Jugendamt. Da unsere Strukturen autark arbeiten und die Kreis-Chorebene deshalb keine Weisungsbefugnis den Chören gegenüber hat, muss die Bündelung der Aufgabe der Einzelvereine auf Kreischorverbandsebene gegenüber dem Jugendamt gut argumentiert werden. Manche Jugendämter sind daran interessiert, möglichst viele Träger effizient an die Vereinbarungen zu binden und kommen dem Vorschlag gern entgegen.

Stellt ein Chorverein fest, dass sich der eigene Kreischorverband nicht zu dem Thema positioniert, kann er sich vor Ort mit anderen ehrenamtlich getragenen freien Trägern zusammenschließen und z.B. im Jugendhilfeausschuss inhaltlich mitarbeiten bzw. an den Ergebnissen partizipieren. Wie sich die Prozesse jeweils vor Ort gestalten, kann von der Bundesebene aus nicht beurteilt werden. Vor Ort fungieren meistens die Kreis- oder Stadtringe als zuverlässige Ansprechpartner.

Einigen Landesjugendringen ist es gelungen, eine bundesland-weite Lösung für alle Träger der freien Jugendhilfe mit dem zuständigen Jugendamt zu finden, von der auch die Chorvereine partizipieren können. Besonders vielversprechend ist diese Vorgehensweise in den Stadt-Staaten. Es lohnt sich jedenfalls beim Landesjugendring nachzufragen, bevor man allein als Verein oder Kreischorverband tätig wird. Gibt es jedoch ehrenamtliche Personen, die eine Leidenschaft für das Thema hegen, sollte der Vereinsvorstand dafür sorgen, dass diese, entsprechend geschult, ihre Kenntnisse umsetzen können. Das Jugendamt muss seinerseits dafür sorgen, dass solche Schulungen stattfinden.

Vereinbarung

Die Gespräche mit der Behörde muss der Kreischorverband nicht immer selbst führen. Inzwischen existieren verschiedene Beispiele und häufig werden den Vereinen und Verbänden bereits verhandelte Vereinbarungen zugeschickt. Hier gilt es darauf zu achten, dass diese zwischen den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Landesjugendring, das Paritätische Jugendwerk etc.) bereits verhandelt worden ist. Wenn beide Seiten vertreten waren, kann davon ausgegangen werden, dass die Bedürfnisse der ehrenamtlichen Strukturen, und damit auch die Interessen der vereinsorganisierten Chöre, berücksichtigt worden sind. Die Vereinbarung sollte die folgenden Aspekte berücksichtigen:

1. Aufzählung der Grundlagen für die Vereinbarung: Bundeskinderschutzgesetz, Beschluss des Jugendhilfeausschusses
2. Verpflichtung des Trägers, ein Gesamtkonzept zum Thema „Prävention und Schutz“ zu verfolgen, ein Teil dessen der Ausschluss der einschlägig vorbestraften Personen von den Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen ist.
3. Straftatenkatalog als Anlage
4. Sensibilisierung und Qualifikation der Beteiligten in der Jugendhilfe als wichtiges Instrument, Rechte und Pflichten beider Seiten in diesem Bereich.
5. Ein Schema zur Bewertung der verschiedenen Tätigkeiten anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität, Dauer des Kontakts zu Minderjährigen, wie im Punkt **Bewertung der Tätigkeiten** dargelegt. (Anlage IV)
6. In der Vereinbarung direkt werden nicht die Tätigkeiten aufgeführt, sondern die Verpflichtung des Chorvereines / Chorverbandes, die Tätigkeiten entsprechend zu bewerten. Beispiele oder eindeutige Tätigkeitsmerkmale wie „Leitungs- und Betreuungstätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung (mit besonderem Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen) können darin festgehalten werden. In der Anlage sollte das Prüfschema als Vorlage zur Tätigkeitenbewertung vorhanden sein sowie Empfehlungen zur Einordnung der Tätigkeiten an konkreten Beispielen aus der Vereinspraxis. Regelung für Sonderfälle, s. hier Punkt **Sonderfälle**
7. Vorlage für die Bestätigung des Vereins / Verbandes für die ehrenamtlich tätige Person, dass ihr Engagement ehrenamtlich ist, notwendig, um im Falle der Einholung des erweiterten Führungszeugnisses die Gebührenbefreiung zu beantragen
8. Das Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß §12 JVKostO vom Bundesministerium für Justiz (Achtung! Ggf. Aktualisierungen beachten)
9. Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung, Vorlage zur Dokumentation der Einsichtnahmen in erweiterte Führungszeugnisse
10. Verhaltenskodex des Verbandes zum Kindeswohl als Anlage
11. Eine Ansprechperson des Jugendamtes für Fragen in dieser Vereinbarung
12. Die Verabredung, dass diese Vereinbarung regelmäßig (z.B. jährlich) in einem gemeinsamen Gespräch nachgefasst wird.
13. Konkrete Ansprechpartner_innen, die als „insoweit erfahrene Kräfte“ gelten, und Schulungen zu dem Thema durchführen dürfen. Das Jugendamt ist dazu verpflichtet, diese auszubilden und zur Verfügung zu stellen.
14. Formalien: Ort, Datum, Unterschriften beider Vertragspartner

In der Anlage VI finden Sie ein Beispiel für eine Vereinbarung samt Unterlagen, die das Jugendamt einem Kreischorverband zugeschickt hat. Diese wurde zwischen dem Jugendamt und Vertreter_innen der freien Träger ausgehandelt. Bei der Verhandlung selbst war der Chorverband nicht dabei, kann aber von den Ergebnissen profitieren, weil die Interessen von ehrenamtlich geführten Organisationen darin eindeutig berücksichtigt sind. Anderweitige Aussagen des Jugendamtes, die uns bekannt sind, z.B. dass die Auszahlung der Fördergelder an die Umsetzung dieses Gesetzes geknüpft sei o.ä. sind nicht rechtskräftig.

Anlagenverzeichnis

Anlage I: Kindeswohl im Chor. Weiterführende Informationen und Quellen

Anlage II: Ehrenkodex der Deutschen Chorjugend, beschlossen im Beirat am 27.10.2013

Anlage III: Beispiel für eine Selbsterklärung

Anlage IV: Vorlage für eine Bestätigung des Chorvereins über eine ehrenamtlich wahrgenommene Tätigkeit, wichtig für die Personen, die ein Führungszeugnis beantragen und von der entsprechenden Gebühr befreit werden sollen.

Anlage V: Vorlage für die Dokumentation der Einsicht in das Führungszeugnis im Verein

Anlage VI: Schema zur Bewertung der Tätigkeiten

Anlage VII: Beispiel für eine vollständige Vereinbarung mit Anlagen

Quellen für Anlagen: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Sportjugend Hessen, Chorverband Münster Stadt und Land e.V. und Stadt Münster Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Kindeswohl im Chor

Weiterführende Informationen und Quellen

Ausgangspunkt zu weiteren Recherchen und Informationen:

<http://www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html>

http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/DV-15-12-Fuehrungszeugnissen-bei-Neben-und-Ehrenamtlichen

Handreichungen zum Thema Kinderschutz

- Bayerischer Jugendring: Das Bundeskinderschutzgesetz – Regelungen zum Kinderschutz, Umsetzung und Auswirkungen in der Jugendarbeit
- BDKJ Rottenburg-Stuttgart: Was tun...? ... bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, Sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?
- Deutscher Bundesjugendring: Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem BKiSchG, Arbeitshilfe
- Deutsche Bläserjugend: Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten – Das Praxishandbuch
- Hessische Chorjugend: Sicherung einer gewaltfreien Kinder- und Jugendabriet in der Chorjugend
- Hessischer Jugendring: Kinderschutz in der Jugendverbandsarbeit
- Landesjugendring Berlin: Kinder- und Jugendschutz in Berlin

Ansprechpartner vor Ort sind auch

- Landes-, Kreisjugendringe
- insoweit erfahrende Fachkräfte (Kontakt über Jugendamt)
- Beratungsstellen bei sexuellem Missbrauch
- Jugendämter
- Kinderschutzbund

Chorjugend-Verbände, die sich mit dem Thema auseinander gesetzt haben:

Hessische Chorjugend e.V.
Ansprechpartner: Werner Schupp

Chorjugend im Schwäbischen Chorverband e.V.
Ansprechpartner: Johannes Pfeffer

Kindeswohl im Chor

Weiterführende Informationen und Quellen



Handreichungen zum Thema Kinderschutz

- Bayerischer Jugendring (Hrsg.): Das Bundeskinderschutzgesetz – Regelungen zum Kinderschutz, Umsetzung und Auswirkungen in der Jugendarbeit
- BDJ Rottenburg-Stuttgart (Hrsg.): Was tun...? ... bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, Sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?
- Deutscher Bundesjugendring (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem BKiSchG, Arbeitshilfe
- Deutsche Bläserjugend (Hrsg.): Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten – Das Praxishandbuch
- Hessische Chorjugend (Hrsg.): Sicherung einer gewaltfreien Kinder- und Jugendarbeit in der Chorjugend.
- Hessischer Jugendring (Hrsg.): Kinderschutz in der Jugendverbandsarbeit
- Landesjugendring Berlin (Hrsg.): Kinder- und Jugendschutz in Berlin

Ansprechpartner vor Ort sind auch

- Landes-, Kreisjugendringe
- insoweit erfahrende Fachkräfte (Kontakt über Jugendamt)
- Beratungsstellen bei sexuellem Missbrauch
- Jugendämter
- Kinderschutzbund

Ausgangspunkt zu weiteren Recherchen und Informationen:

<http://www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html>

Chorjugend-Verbände, die sich mit dem Thema auseinander gesetzt haben:

Hessische Chorjugend e.V.
Ansprechpartner: Werner Schupp

Chorjugend im Schwäbischen Chorverband e.V.
Ansprechpartner: Johannes Pfeffer



Ehrenkodex

für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
der Chöre und Chorverbände

In der Jugendarbeit in Chören und Chorverbänden übernehmen ehren- und hauptamtliche MitarbeiterInnen in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Die Chorjugendarbeit muss daher mit besonderer Sorgfalt präventiv allen Formen der Diskriminierung, der Ausübung von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt entgegenwirken.

Prävention heißt vor allem das Einnehmen einer klaren Haltung, daher verpflichte ich mich die folgenden Punkte zu beachten und einzuhalten:

- ♪ Ich achte und fördere die Persönlichkeit und die persönlichen Ziele der Kinder und Jugendlichen.
- ♪ Ich setze mich für ein gleichberechtigtes und solidarisches Miteinander ein.
- ♪ Ich nehme die Probleme, Wünsche und Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen ernst und behandle sie gleichberechtigt.
- ♪ Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und achte individuelle Grenzen.
- ♪ Ich fördere einen offenen und toleranten Umgang mit den Kindern und Jugendlichen auch mit Problemen der psychischen, physischen und sexuellen Gewalt.
- ♪ Ich werde das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche und seelische Unversehrtheit achten und keine physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben.
- ♪ Die besondere Vertrauensstellung, die ich als Kinder- und JugendleiterIn genieße nutze ich in keiner Weise böswillig aus.
- ♪ Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexuellem Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung seitens Dritter.
- ♪ Sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten der Kinder und Jugendlichen aber auch der Betreuer akzeptiere ich nicht, sondern schreite aktiv ein und informiere meinen Ansprechpartner.

- ♪ Verdachtsmomenten gehe ich sensibel und unvoreingenommen nach und achte darauf aus diesem Verdachtsmoment entstehende Ausgrenzung und Verdächtigungen zu vermeiden.
- ♪ Ansprechpartnern innerhalb der Organisation in Konfliktfällen sind mir bekannt, ich weiß dass ich einen Alleingang vermeiden und nötigenfalls auch professionelle Hilfe in Anspruch nehmen muss.
- ♪ Ich komme meinen Betreuungs- und Aufsichtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen nach und hole mir bei Fragen und Problemen den Rat meiner KollegInnen.
- ♪ Ich bin bestrebt meine Kenntnisse, z.B. durch den Besuch entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen zur Sensibilisierung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, stetig zu verbessern und auszuweiten.

Berlin, den

Unterschrift

Selbsterklärung

Anlage III zu „Kindeswohl im Chor“



Name

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174 c, 176 – 180 a, 181a, 182 bis 184 f, 225, 232 – 233 a, 234 235 und 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Verband / Träger / Arbeitgeber / Verein über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigung des Vereins zur Vorlage beim Antrag auf Gebührenbefreiung

Anlage IV zu „Kindeswohl im Chor“

Name:

geboren am

wohnhaft in

ist für den folgenden Verein / Verband / Träger tätig:

Vereins bzw. Verbandsname

Anschrift

Vereinsregister-Nr.

oder: wird ab dem

eine Tätigkeit aufnehmen

Er/Sie benötigt für diese Tätigkeit gemäß den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30 a Abs.2b Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung, sofern ein Antrag nötig ist.

Die Tätigkeit erfolgt gegen eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des steuerlichen Freibetrags und wir beantragen eine Gebührenbefreiung, sofern ein Antrag nötig ist.

Es besteht ein festes Arbeitsverhältnis.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift von zwei Vertreter_innen des Vorstandes
(davon mindestens ein_e Vertreter_in aus dem geschäftsführenden Vorstand)

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der MitarbeiterIn

Nachname des/der MitarbeiterIn

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der MitarbeiterIn

Prüfschema

für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
gemäß §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz

für neben- oder ehrenamtliche tätige Personen im Sportverein oder Sportverband

Gefährdungspotential nach „Art, Intensität und Dauer“ gemäß § 72a Abs. 4 Bundeskinderschutzgesetz

- Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit „hoch“ eingestuft wird, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen.
- Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Niedrig	Hoch
<p>Art</p> <p>ÜL kann sportliche Karriere nicht beeinflussen <input type="checkbox"/></p> <p>Kind/Jugendlicher ist nicht zu einer regelmäßigen Teilnahme verpflichtet <input type="checkbox"/></p> <p>Kind/Jugendlicher ist nicht behindert <input type="checkbox"/></p>	<p>Art</p> <p>ÜL kann sportliche Karriere beeinflussen <input type="checkbox"/></p> <p>Kind/Jugendlicher ist zur regelmäßigen Teilnahme an Trainingseinheit verpflichtet (ähnlich wie in der Schule) <input type="checkbox"/></p> <p>Kind/Jugendlicher ist behindert <input type="checkbox"/></p>
<p>Intensität</p> <p>ÜL-Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen (Parallelangebot in derselben Halle, Gruppenhelfer/in oder Co-Trainer, anwesende Eltern oder andere Aufsicht führende Personen) <input type="checkbox"/></p> <p>Sportstätte ist offen und einsehbar (Besuch jeder Zeit möglich) <input type="checkbox"/></p> <p>Sportgruppe besteht aus mehreren Personen <input type="checkbox"/></p>	<p>Intensität</p> <p>ÜL-Tätigkeit wird alleine wahrgenommen und es sind keine weiteren Aufsicht führenden Personen oder Eltern in Sichtnähe <input type="checkbox"/></p> <p>Sportstätte ist von außen nicht einsehbar (Türe geschlossen, kein Besuch erwünscht) <input type="checkbox"/></p> <p>Es findet ein Einzeltraining statt <input type="checkbox"/></p>
<p>Dauer</p> <p>Training einer Sportgruppe findet maximal zweimal pro Woche statt <input type="checkbox"/></p> <p>Es handelt sich um eine Veranstaltung ohne Übernachtung (z. B. Ferienspiele, Ferientraining) <input type="checkbox"/></p> <p>Die Zusammensetzung der Gruppe ist nicht konstant <input type="checkbox"/></p>	<p>Dauer</p> <p>Dieselbe Sportgruppe wird vom selben Trainer / von derselben Trainerin mehr als zweimal pro Woche trainiert <input type="checkbox"/></p> <p>Es handelt sich um eine Freizeit oder ein Trainingslager mit Übernachtung <input type="checkbox"/></p> <p>Es gibt eine feste Sportgruppe, deren Zusammensetzung für mehr als eine Saison gleich ist <input type="checkbox"/></p>

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:			
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja	nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja	nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja	nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig

 ja nein**Begründung:**